

Jacoby,

Heinz

Jahrgang

bis

vom

Landesarchiv Berlin

B Rep. 057-01

Nr.: 1524

1AR(RSHA) 88/64



Günther Nickel
Berlin SO 36

Pj 12

Beirakte:

1) SK 6716

geb. gem. Vfg. v. 20. 11. 64
2. DFZ. 1966₂₀

Personalien:

Name: . Heinz J a c o b y
 geb. am . 30.7.13 in Berlin
 wohnhaft in . Berlin 65 (Wedding)
 Schwytzer Str. 20a
 Jetziger Beruf: . Geschäftsführer
 Letzter Dienstgrad: . SS-U' Stuf/ Polizeisekretär

Beförderungen:

am .	1.3.1938	zum .	Büroangestellter
am .	Okt. 1939	zum .	Polizeibüroassistenten-Anwärter
am .	Mai 1940	zum .	Polizeiassistent
am .	1.12.41	zum .	Polizeisekretär
am .	9.11.42	zum .	SS-U' Stuf
am .		zum .	

Kurzer Lebenslauf:

von .	1919	bis .	1930 Volks-u. Oberschule (M.R.)
von .	15.1.1930	bis .	Mai 1933 Rechtsanwaltsgehilfe
von .	Mai 1933	bis .	11.3.34 arbeitslos
von .	12.3.34	bis .	30.9.37 Expedient Dresdner Bank
von .	1.10.37	bis .	28.2.38 Kaufm. Angestellter
von .	1.3.38	bis .	Eintritt RSHA Verwaltungslaufbahn
von .		bis .	
von .		bis .	

Spruchkammerverfahren:Ja/~~nein~~

Akt.Z.: . SenfInn SK 6716 Ausgew.Bl.:

Bereits gegen den Beschuldigten anhängig gewesene Verfahren:

Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:
 Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:
 Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:
 Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:

Als Zeuge bereits gehört in:

Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:
 Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:
 Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:
 Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:
 Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:
 Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:
 Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:
 Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:

Erwähnt von:

Name

Aktenzeichen

Ausgew.Bl.

- 1)
- 2)
- 3)
- 4)
- 5)
- 6)
- 7)
- 8)
- 9)
- 10)

<u>J a c o b y</u>	<u>Heinz</u>	<u>30.7.13 Berlin</u>
(Name)	(Vorname)	(Geburtsdatum)

Aufenthaltsermittlungen:

1. Allgemeine Listen I u. J 1 13
 Enthalten in Liste unter Ziffer
 Ergebnis negativ - verstorben - wohnt 1943 in
 (Jahr)
Berlin NW 21, Endener Str.59e

Lt. Mitteilung von SK, ZSt, WAST, BfA.

2. Gezielte Ersuchen (Erläuterungen umseitig vermerken)

a) am: an: Antwort eingegangen:

b) am: an: Antwort eingegangen:

c) am: an: Antwort eingegangen:

3. Endgültiges Ergebnis:

- a) Gesuchte Person wohnt lt. Aufenthaltsnachweis
 vom ..25..2..1964..... in,
 ...Schwytzer Str. 20 a Mtr.....

- b) Gesuchte Person ist lt. Mitteilung
 vom verstorben am:
 in
 Az.:

- c) Gesuchte Person konnte nicht ermittelt werden.

-4-
T-URGENT

Berlin Document Center,
U.S. Mission Berlin
APO 742, U.S. Forces

Date: 21.10.63

It is requested that your records on the following named person be checked:

Name: **Heinz J a c o b y**
Place of birth:
Date of birth: 30.4.13 Berlin
Occupation:
Present address:
Other information:

1212959

It is understood that the requested information will be supplied at cost to this organization, and that payment will be made when billing is received.

(Telephone No.)

(Signature)

(This space will be filled in by the Berlin Document Center)

	Pos.	Neg.		Pos.	Neg.		Pos.	Neg.
1. NSDAP Master File	☒	☐	7. SA	☐	☐	13. NS-Lehrerbund	☐	☐
2. Applications	☐	☐	8. OPG	☐	☐	14. Reichsaerztekammer	☒	☐
3. PK	☐	☐	9. RWA	☐	☐	15. Party Census	☒	☐
4. SS Officers	☒	☐	10. EWZ	☐	☐	16.	☐	☐
5. RUSHA	☒	☐	11. Kulturkammer	☐	☐	17.	☐	☐
6. Other SS Records	☐	☐	12. Volksgerichtshof	☐	☐	18.	☐	☐

For explanation of abbreviations and terms, see other side.

Tel.Buch RSHA 1942/43: PS, II C 4, Hedemannstraße 14

Anteile liegen ausgew. - F. Stokrop. angef. -

12/11.63

12

Explanation of Abbreviations and Terms

2. NSDAP membership applicants
3. PK - Partei Korrespondenz (Party Membership Correspondence - files, etc.)
4. SS Officers - Service Records
5. RUSHA - Rasse - und Siedlungshauptamt (SS racial records of those married and marriage applicants)
6. Non-Officer SS, applicants for SS membership, racial records, police members
8. OPG - Oberstes Parteigericht (Supreme Party Court)
9. RWA - Rueckwandereramt (German returnees)
10. EWZ - Einwandererzentrale (Ethnic Germans' immigration and naturalization records)
12. Volksgerichtshof (People's Court)
15. Party census of Berlin 1939

Name: **Jacoby Heinz**
Beruf: **Kontorist**
Geb.-Datum: **30.7.13** Geb.-Ort: **B.**
Nr.: **5850797** Aufn.: **1. 5. 37**
Aufnahme beantragt am: **18.11.37**
Wiederaufn. beantragt am: genehm.:
Austritt:
Gelöscht:
Ausschluß:
Aufgehoben:
Gestrichen wegen:
Zurückgenommen:
Abgang zur Wehrmacht:
Zugang von
Gestorben:
Bemerkungen:

Berlin ^{HW} 87, Waldstr. 44 - 5 -
Wohnung: **Berlin**
Ortsgr.: Gau:
Monatsmeldg. Gau: **Br. Haus. 4. 40. Bl/ RZ**
Lt. RL/ vom
Wohnung: **Julia Wilmkeudorf Rappelschlag 16**
Ortsgr.: **Braunes Haus** Gau: **R. L.**
Monatsmeldg. Gau: Lt. RL/ vom
Wohnung:
Ortsgr.: Gau:
Monatsmeldg. Gau: Lt. RL/ vom
Wohnung:
Ortsgr.: Gau:
Monatsmeldg. Gau: Lt. RL/ vom
Wohnung:
Ortsgr.: Gau:

9.3.1943.

-6-

326 433 20

Untersturmführer Heinz Jacoby

30.7.1913

Berlin

Berlin NM 21, Embenerstr. 59 G

— Ingeborg S b e n

6.6.1924

Berlin

Berlin-Neukölln, Hermannstr. 14

*1. Gewittergefahr
1. Kesselabzug für*

*Wiederherstellen
Zahn*

9.3.1944,

SS-Hauptsturmführer und
Hauptabteilungsleiter

R. u. S.-Fragebogen

(Von Frauen sinngemäß auszufüllen!)

Name und Vorname des H-Angehörigen, der für sich
oder seine Braut oder Ehefrau den Fragebogen einreicht

Jacoby, Heinz

Dienstgrad: H-U=stuf H-Nr. 351 559

Sip. Nr. 3 2 6 4 3 3

Name (lesterlich schreiben): J a c o b y, Heinz

in H seit 1.1.1940

Dienstgrad: U=stuf

H-Einheit: Chef der Sip
u.d.SD

in SA von

bis

in HJ von Mai 1933 bis Mai 1935

Mitglieds-Nummer in Partei: 5 850 797

in H: 351 559

geboren am 30.7.1913

zu Berlin

Kreis:

Land:

jetzt Alter: 30

Glaubensbekenntnis: ggl.

Jetziger Wohnst: Berlin NW 21

Wohnung: Emdenerstr. 59 E b Mohr

Beruf und Berufsstellung: Polizei-Beamter = Polizei-Sekretär

Wird öffentliche Unterstützung in Anspruch genommen? Nein

Liegt Berufswechsel vor? Nein

Außerberufliche Fertigkeiten und Berechtigungsscheine (z. B. Führerschein, Sportabzeichen, Sportauszeichnung):

SA Wehrabzeichen

Staatsangehörigkeit: DR

Ehrenamtliche Tätigkeit:

Dienst im alten Heer: Truppe

von

bis

Freikorps

von

bis

Reichswehr

von

bis

Schutzpolizei

von

bis

Neue Wehrmacht

von

bis

Letzter Dienstgrad:

Frontkämpfer:

bis

; verwundet:

Orden und Ehrenabzeichen, einschl. Rettungsmedaille: Erinnerungsmedaille Sudetenland

Personenstand (ledig, verheiratet, geschieden — seit wann): 27.7.1942

Welcher Konfession ist der Antragsteller?

gg1.

die zukünftige Braut (Ehefrau)? gg1.

(Als Konfession wird auch außer dem herkömmlichen jedes andere gottgläubige Bekenntnis angesehen.)

Ist neben der standesamtlichen Trauung eine kirchliche Trauung vorgesehen? ~~Ja~~ — nein.

Hat neben der standesamtlichen Trauung eine kirchliche Trauung stattgefunden? ~~Ja~~ — nein.

Gegebenenfalls nach welcher konfessionellen Form?

Ist Ehestands-Darlehen beantragt worden? ~~Ja~~ — nein.

Bei welcher Behörde (genaue Anschrift)?

Wann wurde der Antrag gestellt?

Wurde das Ehestandsdarlehen bewilligt? ~~Ja~~ — nein.

Soll das Ehestands-Darlehen beantragt werden? ~~Ja~~ — nein.

Bei welcher Behörde (genaue Anschrift)?

Lebenslauf:

(Ausführlich und eigenhändig mit Tinte geschrieben.)

Amer 30.7.1913 verstorben in Berlin als Opfer des Luftschiffs
Hindenburg geblieben.

15. von meinem b. Lebensjahr ab befähigt ist die 240. Nummer des
Führers zu Berlin und hat früher in der Mangel-Oberrückführer
Dienstverhältnis in der Oktober 1933 mit dem Befähigungszeugnis für Ober-
führer und hat am 15. i. 1930 in der Lage bei Reichsausschuss und
Hochschule für Kraftstoffe. Auf zweijähriger Laufzeit war ich dort
nach bis Mai 1933 tätig. In dieser Zeit infolge der Fehlschaltung in
den Arbeitsverhältnissen. Bis zum 11.3.1934 war ich dann aus
Lohn und ging am 12.3.1934 als Pfandnehmer bei der Landesbank
an. Hier war ich bis zum 30.9.1934 tätig. Am 1.10.1934 wurde ich
bei der Postbeförderungsbetriebe zumals als Postfachwächter
eingestellt. Auf meinem Dienstzeugnis gab ich diese Stellung zum 28.2.1938
an und ging am 1.3.1938 als Leiter der Postfachwächter
Hauptabteilung an. Im Oktober 1939 wurde ich dann als Polizeibeamter
aufgenommen und wurde in meine Prüfung zum Polizeibeamter
bestanden und wurde zum Polizeibeamter
bestanden und wurde am 1.12.1941 befördert.

Am 5.10.1938 inquiriert: zuzug mit Frl. Hildegard Wirth -
Linder, und auf wieder. Die für am 27.7.1942 wieder zuzug.
Die für bleibt Linder.

Durch das Aufnahmeverfahren in den Mai 1933 trat ich in die Hitlerjugend ein. Im selben Jahr wurde ich dort auf zum Bundesführer befördert. Infolge bewußtlicher Überlassung mußte ich jedoch im Mai 1935 meinen Austritt aus der H. J. erklären. Während meiner Tätigkeit bei der Deutschen Volkswache als Angehöriger der Schutzmannschaft der DAF. zur Aufrechterhaltung in der Schutzstaffel wurde ich im Januar 1938 und wurde am 1. 1. 1940 als Helfer zum Aufgenommen. Im Mai 1942 wurde ich in das SD-Geleit Kommando der Führungseinschreibung mit folgend. Am 9. 11. 1942 wurde ich zum 44. Aufnahmeführer befördert. Meinen Austritt aus der Partei erklärte ich am 23. 12. 1935
Heinrich Himmler

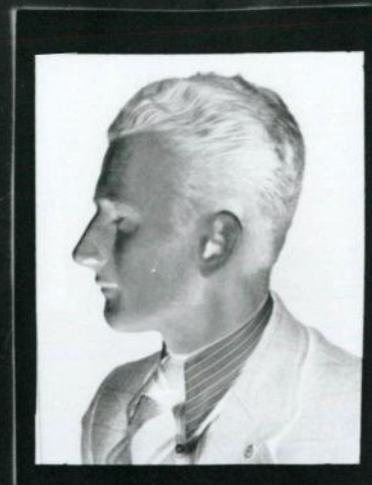
Raum zum Aufkleben der Lichtbilder.

21-9-



Lichtbilder sind bereits im Januar 1938
bei dem Aufnahmeantrag in die Schutzstaffel
abgegeben worden..





Lichtbilder sind bereits im Januar 1938
bei dem Aufnahmeantrag in die Schutzstaffel
abgegeben worden.



R. u. S.-Fragebogen

(Von Frauen sinngemäß auszufüllen!)

Name und Vorname des H-Angehörigen, der für sich
oder seine Braut oder Ehefrau den Fragebogen einreicht

J a c o b y , Heinz

Dienstgrad: H-U' Stuf. H-Nr.

Sip. Nr.

3 2 6 4 3 3 - 11

Name (lesterlich schreiben): I d e n , Ingeborg

in H seit Dienstgrad: H-Einheit:

in SA von bis in HJ von April 1934 bis jetzt

Mitglieds-Nummer in Partei: BDM : 4.582.913 in H:

geboren am 6.6.1924 zu Berlin Kreis:

Land: jetzt Alter: 19 Glaubensbekenntnis: ggl.

Jetziger Wohnsitz: Berlin-Neukölln Wohnung: Hermannstr. 14

Beruf und Berufsstellung: Stenotypistin

Wird öffentliche Unterstützung in Anspruch genommen?

Liegt Berufswechsel vor?

Außerberufliche Fertigkeiten und Berechtigungsscheine (z. B. Führerschein, Sportabzeichen, Sportauszeichnung):

Staatsangehörigkeit: DR.

Ehrenamtliche Tätigkeit:

Dienst im alten Heer: Truppe von bis

Freikorps von bis

Reichswehr von bis

Schutzpolizei von bis

Neue Wehrmacht von bis

Letzter Dienstgrad:

Frontkämpfer: bis ; verwundet:

Orden und Ehrenabzeichen, einschl. Rettungsmedaille:

Personenstand (ledig, verwitwet, geschieden — seit wann): ledig

Welcher Konfession ist der Antragsteller? ggl. die zukünftige Braut (Ehefrau)? ggl.

(Als Konfession wird auch außer dem herkömmlichen jedes andere gottgläubige Bekenntnis angesehen.)

Ist, neben der standesamtlichen Trauung eine kirchliche Trauung vorgesehen? Ja — nein.

Hat, neben der standesamtlichen Trauung eine kirchliche Trauung stattgefunden? Ja — nein.

Gegebenenfalls nach welcher konfessionellen Form?

Ist Ehestands-Darlehen beantragt worden? Ja — nein.

Bei welcher Behörde (genaue Anschrift)?

Wann wurde der Antrag gestellt?

Wurde das Ehestandsdarlehen bewilligt? Ja — nein.

Soll das Ehestandsdarlehen beantragt werden? Ja — nein.

Bei welcher Behörde (genaue Anschrift)?

Geftrand

Lebenslauf:

(Ausführlich und eigenhändig mit Tinte geschrieben.)

- 12 -

Am 6. Juni 1924 wurde ich als erste Tochter des Kaufmanns Edmund Felen und seiner Ehefrau Margarete, geb. Stephan, in Berlin geboren. Von meinem 6. - 14. Lebensjahre besuchte ich die 8. Volksschule zu Neukölln, die ich bis zur 1. Klasse absolvierte. [Entlassung 31. 3. 1938]. Im Oktober 1938 trat ich in die "Handelschule Berlin-Mitte", Weinmeisterstr. 16 ein. Nachdem ich das 4. Semester erreicht hatte, erwartete mich durch die Abschlußprüfung die mittlere Reife. [Sept. 1940].

Am 1. 10. 1940 nahm ich beim Chef der Sicherheitspolizei in der S.W. eine Stellung als Stenotypistin an, wo ich noch jetzt beschäftigt bin. Vom 1. 5. - 15. 12. 1942 war ich zum Befehlshaber der Sicherheitspolizei nach Belgrad abgewandert. Seit dem 4. 1. d. J. versetze ich meinen Dienst wieder in Berlin S.W. 68, Gutenbergstr. 14.

Im Jahre 1933 wurde die Ehe meiner Eltern geschieden. Seit dieser Zeit bin ich mit meiner schullos gebliebenen Mutter alleinstehend.

Ich gehöre dem F.D.M. seit 1. 4. 1934 an.

Angelborg Felen.

Raum zum Aufkleben der Lichtbilder.

29
-13-



Raum zum Aufkleben der Lichtbilder.

29
M



Dienstgrad	Bef.-Dat.	Dienststellung	von	bis	h'amt.			Dienststellung	von	bis	h'amt.
U-Stuf.	9.11.42	Reichss. H. Amt	9.11.42-			Eintritt in die H: 1.1.40. 351659. Eintritt in die Partei: 1.5.37. 5850797. 30.7.13. Heinz Jacoby Größe: 169. Geburtsort: Berlin.					
O-Stuf.											
Hpt-Stuf.											
Stubaf.											
O-Stubaf.						H-3.A. Winkelträger: SA-Sportabzeichen 04. Olympia					
Staf.						Coburger Abzeichen Reiter Sportabzeichen Fahrabzeichen					
Oberf.						Blutorden Gold. HJ-Abzeichen Reichs Sportabzeichen D. L. R. G.					
Brif.						Gold. Parteiabzeichen Gauehrenzeichen H-Leistungsabzeichen					
Gruf.						Totenkopfring D. A. d. NSDAP.					
O-Gruf.						Ehrendegen					
						Julleuchter *					
Zivilstrafen:		Familienstand: <i>vh.</i> <i>5.10.38</i>		Beruf: <i>Kontorist.</i> erlernt <i>Pol.-Sekr.</i> jetzt		Parteitätigkeit:					
Ehefrau:		<i>Hildegard Voigt-Länder 15.11.15 Berlin</i> Mädchenname Geburtstag und -ort		Arbeitgeber: <i>Sich. Pol.</i>							
Parteiangehörig:		Tätigkeit in Partei: <i>NSF.</i>		Volkshochschule <i>4. H.L.</i> Höhere Schule <i>2. II.</i> Fach- od. Gew.-Schule Technikum Handelsschule Hochschule							
H-Strafen:		Religion: <i>(ev) ugl.</i> R. A. <i>21.12.35</i>		Fachrichtung:							
Kinder:		M. W. 1. 4. 1. 4. 2. 5. 2. 5. 3. 6. 3. 6.		Sprachen:				Stellung im Staat (Gemeinde, Behörde, Polizei, Industrie):			
Nationalpol. Erziehungsanstalt für Kinder:				Ahnennachweis:		Lebensborn:					

Berlin, den 4. Juli 1942

-17-

An das

Referat I A 5

Betreff:

Beförderungsvorschlagim H.a.u.S. 2

- Anlagen: 1. Stammkarten-Abchrift
 2. Personalbericht und Beurteilung
 3. Selbstgeschriebener Lebenslauf
 4. Durchschlag der Beförderung zum Hauptsturmführer
 5. Vorschlagsprotokoll
 6. Zwei Lichtbilder

St-Sturmchefsführers Heinz Jacoby
 Ich bitte, die Beförderung des ~~St~~ St zum

St. Reichssicherheitshauptamt - Amt II - zum

~~St~~ Untersturmführer

wirken zu wollen.

Ich erbitte gleichzeitig	geb. am 30.7.1913
Ernennung zum Führer	M-Nr. 351 559
Beauftragung mit der Führung	Partei-Nr. 5 350 797
Beauftragung m. d. W. d. G.	Konfession: gottgl. auch Ehefrau
Privatanschrift:	Dienststellung: Pol. Sekr.
	befördert zum St-Sturmchefsführer
	am 30.1.1942
	Sportabzeichen: SA-Wehr-Sportabzeichen
	Wehrmachtsverhältnis: z.Zt. Uk-
	Stellung
	J. hat am 27. // -Führerlehrgang
	in Bernau mit Erfolg teilgenommen.

H-Standardentrührer.

Berlin, den

4. Juli 1942

- Anmerkung: 1. Originalzeugnisse und Ausweise sind nicht mit einzureichen.
 2. Deutliche Schrift, möglichst Schreibmaschine.
 3. Die Anlagen 1, 3, 4, 5 und 6 sind nur bei Beförderung zum Sturmführer nötig.
 4. Für etwaige zur Beförderung notwendig ersachte Begründung und Weitergabevermerke ist die Rückseite zu benutzen.

Begründung:

Aufgrund des Erlasses des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 1.7.1941 - I A 1 a Nr. 79/41 - kann der St.-Sturmchefführer Polizei-Sekretär Heinz Jacoby zum St.-Untersturmführer befördert werden.

Bewertung:

Der St.-Sturmchefführer Jacoby ist ein aufgeweckter und fleißiger Mitarbeiter. Seine dienstlichen Leistungen sind voll-zufriedenstellend. Jacoby wird im Wirtschaftsbereich als Rechnungsführer in der Besoldung der nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder mit gutem Erfolg verwendet. Die hiermit zusammenhängenden Büroarbeiten erledigt er zur vollen Zufriedenheit mit Geschick und Verständnis. Den Stoff beherrscht er vollkommen und hat sein umfangreiches Arbeitspensum auch durch Ableistung von Überstunden bewältigt.

Durch seine frühere Betätigung als HJ und sein jetzt bewusstes Eintreten für den Nationalsozialismus beweist er, daß er sich mit dem nationalsozialistischen Gedanken gut vertraut gemacht hat. Er hat ein flottes und gewandtes Wesen. Bei seinen Mitarbeitern und Kameraden ist er beliebt. Seine charakterliche und weltanschauliche Haltung ist durchaus einwandfrei.

Kirchliche Bindungen sind nicht vorhanden.

Jacoby ist für eine Ernennung zum St.-Untersturmführer geeignet.

Heinz Jacoby
St.-Standartenführer.

V.

1) Vermerk:

In den Telefonverzeichnissen des RSHA v. Mai 1942 und Juni 1943 ist als Dienststelle des Jacoby das "Ref. II C 4" angegeben. Nach dem GVPl. des RSHA v. 1.1.42 in Verbindung mit dem vom 1.3.41 war Sachgebiet dieses "Ref. "Wirtschaftsstelle". Lt. DC-Unterlagen war J. innerhalb dieses "Ref. Rechnungsführer (Besoldung der nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder), und zwar im Juli 1942. Ein Spruchkammerverfahren - SK 6716 - war gegen Jacoby in Berlin anhängig.

2) Spruchkammerakten - SK 6716 -, betreffend Heinz J a c o b y, bei der Senatsverw. f. Inn. in Berlin erfordern.

3) 1. IX. 1964

A. ef.
12/8.8.

B., den 11. Aug. 1964

dk

-20-

Der Senator für Inneres

I F 1 - 0258 (Jacoby, Heinz)

Berlin, den 20. August 1964

Postanschrift:

1 Berlin 31 - Wilmersdorf
Fehrbelliner Platz 2

Dienstsitz:

Berlin 31 - Wilmersdorf
Bundesallee 199

Fernruf: 87 04 86 App. 10
Innenbetrieb (95) 4265

An die
Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht

1 Berlin 21
Turmstraße 91

25 AUG. 1964

Vertraulich - Verschlossen!

Mit Empfangsbekennntnis!

Betr.: Heinz J a c o b y, geboren am 30. Juli 1913

Vorg.: Ihr Schreiben vom 12. August 1964 - 1 AR (RSA) 88/64 -

Anlagen: 1 Akte(n)/ ~~Auskunft des BDC/~~ ~~Fotokopie(n)~~

Auf Grund des § 17 ~~§ 13 Abs. 4~~ des Zweiten Gesetzes zum Abschluß
der Entnazifizierung vom 20. Dezember 1955 (GVBl. S. 1022) übersende(n)
ich / ~~wir~~ Ihnen die erbetene(n) Entnazifizierungsakte(n) ~~die Aus-~~
~~kunft des Berlin Document Center Nummer~~ vom
und ~~Fotokopie(n) sämtlicher / der wesentlichsten Unterlagen des~~
~~BDC über den / die Obengenannte(n) zur Einsichtnahme mit der Bitte~~
um Rückgabe der Akte(n) ~~Fotokopie(n) bis zum~~ nach Gebrauch.

~~In meinem / unserem Archiv konnten keine Unterlagen über den / die~~
~~Obengenannte(n) ermittelt werden.~~

Das Berlin Document Center hat durch die beigefügte Auskunft
Nummer vom mitgeteilt, daß Unterlagen
über den / die Obengenannte(n) nicht ermittelt werden konnten
("negativ").

Eine Weitergabe der Unterlage(n) ist nur im Rahmen des § 17 aaO.
zulässig.

Im Auftrage


(Magen)

1 AR (RSA) 88 /64

-21-
Abteilung I

I 1 - KJ 2

- 1. SEP. 1964

Eingang:

Tgb. Nr.:

Krim. Kom.:

Sachbearb.:

Vfg.

1. Urschriftlich mit Personalheft und BA

dem

Polizeipräsidenten in Berlin

- Abteilung I -

z.Hd. von Herrn KK Roggentin - o.V.i.A. -

unter Bezugnahme auf die Rücksprache vom 29. Juli 1964
mit dem Ersuchen um weitere Veranlassung (Vernehmung des
RSA-Angehörigen zur Person und zu seiner Tätigkeit im
RSA) übersandt.

Berlin 21, den 25. AUG. 1964
Turmstraße 91

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
Im Auftrage

[Signature]
Erster Staatsanwalt

2. Frist : 2 Monate

Le

Spruchausschuß Reinickendorf

von Gross-Berlin

Berlin, den 12. 1. 1951

Berlin-Reinickendorf-0.

- Spr. Nr. 5722 -

- Konto Nr. A 0492 -

Spruchentscheid

In dem Verfahren
der Spruchentscheid gilt nicht
Rechtsmittelbeschneidung

gegen den kfm. Angestellten Heinz J a c o b y

wohnhaft: Berlin - Prohnau, Ortwinstr. 1/3

geboren am: 30.7.13 zu: Berlin

hat der Spruchausschuß Reinickendorf, bestehend aus

1. Herrn P r i e m e r als Vorsitzenden
2. Herrn M ü l l e r als Beisitzer
3. Herrn Z i m m e r m a n n als Beisitzer

auf die mündliche Verhandlung vom 12. 1. 1951 folgendes erkannt und verkündet:

1. Der Betroffene unterliegt den Bestimmungen § 4 I — ~~II~~ — III — ~~IV~~ der Anordnung der Alliierten

Kommandantur Berlin BK/O (49) 25 vom 16. Februar 1949 (VOBl. 1949 Teil I Seite 71). in Ver-
bindung mit § 9 d. Anordnung BK/O (49) 2 v. 5.4.49 (VOBl. T. I S. 122)

2. Er wird von den in der Anlage A I a—c der Anordnung aufgeführten Sühnemaßnahmen für die Zeit
vom 21.12.1950 bis 31.3. 1951 betroffen.

3. Es wird gegen ihn eine Geldstrafe von ----- DM West festgesetzt.

4. Außerdem hat er eine Entnazifizierungsgebühr in Höhe von 3.- DM West zu zahlen.

5. Die Kosten des Verfahrens werden ihm auferlegt. Sie betragen 50.- DM und 2.- DM
Auslagen.

6. Begründung:

Der Betroffene war Mitglied der NSDAP vom 1.5.1937-45, Blockleiter,
der SS vom 1.1.1940-45, Untersturmführer, der DAF und NSV. Er
fällt unter Teil I/4 und I/70 der Verordnung 101a.

Da der Personalausweis mit dem Trockenstempel vom 21.12.1950 ver-
sehen wurde, unterliegt er den Bestimmungen der BK/O 25. Der Aus-
schuss beschloss, die Sühnefrist bis zum 31.3.1951 festzusetzen.

Bei einem festgestellten Vermögen von 150.- DM entfällt die Geld-
strafe. Die Entnazifizierungsgebühren von 2% werden auf 3.- DM
festgesetzt. Die Kosten des Verfahrens hat der Betroffene zu tra-
gen.

Berlin, den 12. 1. 1951

Der Vorsitzende:

H. A. Vollen

Erkannt und öffentlich verkündet:

1. Der

kfm. Angestellte Heinz J a c o b y

wohnhaft in: Berlin - Frohnau, Ortwinstr. 1/3

geboren am: 30. 7. 13 zu Berlin

wird von § 4 ~~II~~ — ~~III~~ — ~~IV~~ der Anordnung der Alliierten Kommandantur Berlin BK/O (49) 25 vom 16. Februar 1949 (VOBl. 1949 Teil I Seite 71) betroffen. in Verbindung mit § 9 d. Anordnung BK/O (49) 72 v. 5. 4. 49 (VOBl. T.I.S.122)

2. Er unterliegt den in der Anlage A I a—c der Anordnung aufgeführten Sühnemaßnahmen für die Zeit vom 21.12. 1950 bis 31.3.1951

3. Es wird gegen ihn eine Geldstrafe von ----- DM West festgesetzt.

4. Außerdem hat er eine Entnazifizierungsgebühr in Höhe von 3.— DM West zu zahlen.

5. Die Kosten des Verfahrens werden ihm auferlegt. Sie betragen 50.— DM und 2.— DM Auslagen.

6. Begründung:

Der Betroffene war Mitglied der NSDAP vom 1.5.1937-45, Block - leiter, der SS vom 1.1.1940-45, Untersturmführer, der DAF und NSV. Er fällt unter Teil I/4 und I/70 der Verordnung 101a.

Da der Personalausweis mit dem Trockenstempel vom 21.12.1950 versehen wurde, unterliegt er den Bestimmungen der BK/O 25. Der Ausschuss beschloss, die Sühnefrist bis zum 31.3.1951 festzusetzen.

Bei einem festgestellten Vermögen von 150.— DM entfällt die Geldstrafe. Die Entnazifizierungsgebühren von 2% werden auf 3.— DM festgesetzt. Die Kosten des Verfahrens hat der Betroffene zu tragen.

Insgesamt sind zu zahlen:

Entnaz. Gebühren 2%	3.— DM
Verw. Gebühren	52.— DM
	<u>55.— DM</u>

Der Entscheid wurde angenommen,
hierdurch wurde dieser rechtskräftig.

L. G. Parnitz

Die vorstehende Entscheidung ist seit dem 12. 1. 1951 rechtskräftig.

Die von dem Betroffenen zu tragenden Kosten des Verfahrens werden auf52,-..... DM West
festgesetzt.

Berlin, den 12. 1. 1951

Der Vorsitzende:

1.6. 1922

Am wurde eine vollstreckbare Ausfertigung erteilt und der Vollstreckungs-
behörde übersandt.

Berlin, den

Der Vorsitzende:

-26-

F r a g e b o g e n

Betr.: Vorermittlungen gegen ehemalige Angehörige des RSHA
wegen Mordes (NSG)
(GStA b.d. KG Berlin - 1 AR 123/63 -)

Auf Ersuchen des Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht in Berlin ist der auf Bl. 1 d.A. Genannte nach kurzer Schilderung seines persönlichen Lebenslaufs noch über nachstehende Fragen hinsichtlich seines Werdegangs, seiner Tätigkeiten im RSHA und der ehemaligen Vorgesetzten zu vernehmen:

1. Wann ist der Zeuge beim RSHA eingetreten?
2. Bei welcher Dienststelle (Amt/Referat) erfolgte der Eintritt?
3. Welchen Dienstgrad hatte er zur Zeit des Eintritts beim RSHA?
4. Ist der Zeuge während seiner Zugehörigkeit zum RSHA zu anderen Dienststellen (Ämter/Referate) versetzt worden? (Wenn ja, wann?)
5. Wie lautete die Bezeichnung der neuen Dienststelle, zu der der Zeuge versetzt worden ist?
6. Wann wurde der Zeuge während seiner RSHA-Zugehörigkeit befördert?
7. Welchen Dienstgrad hatte er in den einzelnen Dienststellen (Ämter/Referate)?
8. Welche Tätigkeiten hatte er in den von ihm genannten Dienststellen (Ämtern/Referaten) auszuführen?
9. Wer waren seine damaligen Vorgesetzten (hier ist anzugeben: Dienstgrad, Zuname, Vorname, Geburtstag und -ort, jetzige Wohnanschrift oder Verbleib)?
10. Welche Aufgaben hatten die Vorgesetzten wahrzunehmen?
11. Bestehen noch heute Verbindungen zu ehem. Kameraden?
12. Sind Anschriften ehem. Kameraden bekannt?
13. Ist der Zeuge in einem anderen Verfahren (Spruchkammer/Ermittlungsverfahren) als Beschuldigter oder Zeuge vernommen worden?
(Wann, wo bzw. war das Verfahren anhängig, in welcher Sache, Az., Ausgang des Verfahrens)
14. Sind Angehörige des Zeugen durch eine damalige Dienstverpflichtung zum RSHA gekommen?
(z.B. Ehefrau oder Verlobte wurde im Kriege dienstverpflichtet und ging als Schreibkraft zum RSHA)

I 1 - KJ 2

Berlin, den 3. 9. 1964

V e r m e r k :

Herr J a c o b y wurde heute für den 8. 9. 64, 08.30 Uhr, schriftlich vorgeladen.

klleG
(Bellach), KM

I 1 - KJ 2

Berlin, den 7. 9. 1964

V e r m e r k :

Herr J a c o b y setzte heute hiesige Dienststelle davon in Kts., daß er beruflich unabhkömmlich sei und aus diesem Grunde der Vorladung nicht Folge leisten könne. Ferner erklärte er, daß er im Besitz einer 30 Seiten umfassenden Urteilsabschrift sei, die er hiesiger Dienststelle zuschicken werde. Aus dem Urteil würde seine genaue Tätigkeit beim RSHA hervorgehen. Aus diesem Grunde schon, würde er nicht einsehen, warum er der Vorladung Folge leisten solle.

klleG
(Bellach), KM

I 1 - KJ 2

Berlin, den 15. 9. 1964

V e r m e r k :

J a c o b y hat die angebliche Urteilsabschrift bis zum heutigen Tage hiesiger Dienststelle noch nicht zugesandt.

klleG
(Bellach), KM

HEINZ JACOBY

1 BERLIN 65

SCHWYZERSTRASSE 20D

TELEFON: 45 33 19

den 16.9.1964
Der Polizeipräsident in Berlin

Abteilung I

17. SEP. 1964

Ausgang
Telefonat

An den Herrn Polizeipräsidenten von Berlin
Abteilung I

Berlin - Tempelhof

KJ 2/3

Betr.: I 1 - KJ 2 - 3.KK Schreiben v.3.9.1964

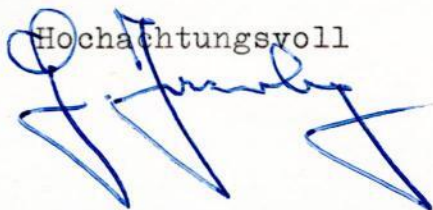
Bezug: Telefongespräch mit Herr Bellach.

Sehr geehrter Herr B e l l a c h !

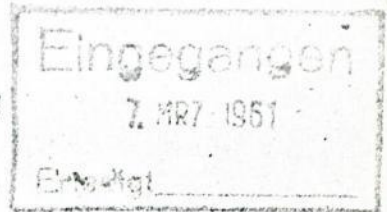
Bezugnehmend auf das mit Ihnen geführte Telefongespräch, übersende ich Ihnen das Urteil des OVG Bln. vom 2.2.1961. Gesch. Z. OVG IV B 10.60 -VG XII A 356.55 zur gefälligen Einsichtnahme, mit der Bitte um Rücksendung. Ich darf annehmen, daß Sie hier im wesentlichen alles finden werden, was Sie zur Bearbeitung des Vorganges benötigen. Sollten Sie mir das Urteil persönlich überbringen, können Sie mich in meiner Arbeitsstelle, der Firma Kemper GmbH & Co Bln. Chlbg. Grolamnstr. 1 - 3 montags bis freitags von 8 - 17 Uhr erreichen.

Ich hoffe, Ihnen mit dieser Unterlage gedient zu haben und stehe Ihnen auch noch ggfls. zu weiteren Auskünften gern zur Verfügung.

Hochachtungsvoll



Im Namen des Volkes!



In der Verwaltungsstreitsache

des Heinz J a c o b y , Berlin-Charlottenburg 2,
Grolmanstraße 1-3,

Klägers und Berufungsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Kurt Leyke,
Berlin-Charlottenburg, Bleibtreustraße 15/16 -

g e g e n

das Land Berlin, vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin-Wilmersdorf, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Berufungsbeklagten,

hat das Obergerverwaltungsgericht Berlin, IV. Senat, auf Grund der
mündlichen Verhandlung vom 2. Februar 1961, an der teilgenommen
haben:

Senatspräsident S c h m i d t

als Vorsitzender,

Obergerverwaltungsgerichtsrat P a p k e und

Obergerverwaltungsgerichtsrat W a l e n t a

als Richter,

Friedrich H u t h und

Paul W o h l g e m u t h

als ehrenamtliche Verwaltungsrichter,

für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Ver-
waltungsgerichts Berlin, XII. Kammer, vom 8. November
1956 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Berufung einschließlich derjenigen
des Revisionsverfahrens werden dem Kläger auferlegt.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig voll-
streckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Tatbestand

Der 1913 geborene Kläger, der nach seinen eigenen Angaben, insbesondere in denen beim Document Center Berlin vorgefundenen R- und S-Fragebogen mit Lebensläufen, nach Erlangung des "Reifezeugnisses für die Obertertia" am 15. Januar 1930 in die Bürolehre eines Berliner Rechtsanwalts trat und danach als Expedient bei der Dresdner Bank und als kaufmännischer Angestellter in einer Kartoffelflockenzentrale tätig war, trat am 1. März 1938 als Büroangestellter in den Dienst des Geheimen Staatspolizeiamtes, Abteilung II (Verwaltung), in Berlin ein. Dort wurde er am 1. Oktober 1939 als Polizeiassistenten-Anwärter in das Beamtenverhältnis übernommen und am 1. Juni 1940 zum Polizeiassistenten ernannt. Am 30. Juli 1940 erfolgte seine Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit und am 1. Dezember 1941 seine Beförderung zum Polizeisekretär. Am 8. Mai 1945 war er Regierungssekretär, Besoldungsgruppe - BesGr. - A 7 a, bei dem Amt II des Reichssicherheitshauptamtes - RSHA -. Nach seinen eigenen Erklärungen war der Kläger in der Zeit vom 1. März 1938 bis Ende Mai 1939 beim Chef der Sicherheitspolizei während seiner Ausbildung in der Abteilung Devisenbewirtschaftung und in der Kasse und bei derselben Dienststelle anschließend bis September 1939 mit der Bearbeitung von Besoldungsangelegenheiten für Kriminalangestellte unter dem Referenten, dem Amtsrat, späteren Regierungsrat und SS-Sturmbannführer Anton Meier, beschäftigt. Von September 1939 bis Januar 1943 und von November 1943 bis November 1944 bearbeitete er im Amt II, Referat II A 3, im wesentlichen wieder die Besoldungsangelegenheiten für die Kraftfahrer des gesamten RSHA unter demselben Referenten Meier. In der Zeit von Januar 1943 bis November 1943 und von November 1944 bis zum 8. Mai 1945 war er vorübergehend zum Befehlshaber der Sicherheitspolizei in Kiew und Preßburg abgeordnet, wo er ebenfalls im wesentlichen Besoldungsangelegenheiten bearbeitete. Der Kläger war von Mai 1933 bis Mai 1935 Mitglied der damaligen

"Hitlerjugend".

"Hitlerjugend", zuletzt mit dem Dienstgrad eines Kameradschaftsführers. Am 1. Mai 1937 trat er der NSDAP bei und übte dort die Funktion eines Blockhelfers aus. Am 1. Januar 1940 wurde er in die SS übernommen, in der er nach erfolgreicher Ablegung der Abschlußprüfung eines Führerlehrganges in der SD-Schule Bernau am 9. November 1942 zum SS-Untersturmführer befördert wurde. Er war außerdem Mitglied der NSV.

Den Antrag des Klägers vom 8. Mai 1952, ihn in die Regelung des G 131 einzubeziehen, lehnte der Beklagte mit dem Bescheid vom 23. April 1955 mit der Begründung ab, der Kläger habe am 8. Mai 1945 als Regierungssekretär in einem Dienstverhältnis bei einer Dienststelle der früheren Geheimen Staatspolizei - Gestapo - gestanden, er könne somit nach § 3 Nr. 4 G 131 keine Rechte geltend machen. Auf die Milderungsbestimmung des § 67 Abs. 1 G 131 könne er sich nicht berufen, weil er freiwillig in den Dienst der Gestapo getreten sei.

Die Berufung des Klägers gegen das die Anfechtungsklage abweisende Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 8. November 1956 - VG XII A 356.55 - hat der erkennende Senat durch das Urteil vom 13. Februar 1958 - OVG IV B 44.57 - zurückgewiesen.

Der Kläger hat mit der vom Bundesverwaltungsgericht zugelassenen Revision die unrichtige Anwendung des § 3 Nr. 4 G 131 gerügt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch das Urteil vom 8. Dezember 1959 - BVerwG II C 57.59 - das Urteil des Berufungsgerichts samt den ihm zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen aufgehoben, die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Obergerverwaltungsgericht Berlin zurückverwiesen und entschieden, daß die Entscheidung über die Kosten der Schlußentscheidung vorbehalten bleibe. Es hat im wesentlichen ausgeführt, die Revision sei begründet, weil das angefochtene Urteil auf der unrichtigen Anwendung von Bundesrecht beruhe. Die Ansicht des Berufungsgerichts, es genüge die Feststellung von typischen Gestapo-Aufgaben und der engen Verflechtung mit dem Amt IV des RSHA, um das Amt II des RSHA geschlossen als Dienststelle der früheren Gestapo im Sinne des § 3 Nr. 4 G 131 anzusehen, stehe nicht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach das RSHA

Dienststelle

Dienststelle der früheren Gestapo zwar für alle Bediensteten des Amtes IV gewesen sei, darüber hinaus jedoch nur für diejenigen innerhalb der übrigen Ämter verwendeten Bediensteten, die dort eine nach Aufgabenbereich und (oder) Herkunft mit dem Amt IV oder mit den diesem Amt unterstellten Dienststellen der Gestapo eng verbundenen Amtsstelle inne- hatten oder versahen (BVerwGE 7, 340 (342); 8, 20 (22/23)). Die etwaige - dem Vorbringen des Klägers entsprechende - Feststellung allein, der Kläger habe im Amt II des RSHA nur reine Verwaltungsaufgaben erledigt, insbesondere das Besoldungs- und Unterkunftswesen bearbeitet, schließe - entgegen der Ansicht der Revision - die Anwendung des § 3 Nr.4 G 131 nicht aus (BVerwGE 7, 221 (223-225); 8, 20 (23-25)). Andererseits würde die vorbezeichnete Feststellung die Anwendung des § 3 Nr.4 G 131 nur dann rechtfertigen, wenn das Berufungsgericht ergänzend feststelle, daß die Verwaltungsaufgaben, die dem Kläger innerhalb des Referates II A 3 des RSHA auf dem Gebiete des Besoldungs- und Unterkunftswesens oblagen, nach Art und (oder) Herkunft mit dem Amt IV RSHA oder mit den diesem Amt unterstellten Dienststellen der Gestapo eng verbunden waren. Erweise sich auf Grund einer solchen Feststellung § 3 Nr.4 G 131 als auf den Kläger anwendbar, so bedürfe es für die Entscheidung über die Anwendbarkeit des § 67 G 131 nicht der Prüfung, ob der Kläger "freiwillig" zur Gestapo gegangen sei. Die Nichtanwendbarkeit des § 67 G 131 auf den Kläger folge in diesem Falle bereits aus der Feststellung, daß der Kläger im Jahre 1938 aus einem Beruf außerhalb des öffentlichen Dienstes in den Dienst des Geheimen Staatspolizeiamtes getreten und dort bis zum 8.Mai 1945 geblieben sei (BVerwGE 7, 221 (225)).

Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Senat auf Befragen erklärt, er könne nicht sagen, daß der Inhalt der von der beklagten Behörde aufgenommenen Protokolle vom 7.Juli 1959 und 31.März 1960 falsch sei. Er hat ergänzend erklärt, er sei in der Zeit von November 1943 bis November 1944 beim Referat II A 3 (nicht II C 1) des RSHA tätig gewesen. Im wesentlichen habe er als Sach-
bearbeiter

bearbeiter die Besoldung der notdienstverpflichteten Kraftfahrer, die dem Sachgebiet II C 3 unterstanden und als sogenannte Kriminalangestellte geführt wurden, bearbeitet. Diese Kraftfahrer seien für das gesamte RSHA eingesetzt gewesen; allerdings habe er nicht gewußt, wo der einzelne tätig gewesen sei. Während seiner Abordnungen in Kiew und Preßburg habe er die Gehälter nur für das an Ort und Stelle eingesetzte Hilfspersonal berechnet. Das gleiche gelte für die von ihm ausgeübte Tätigkeit im Unterkunftswesen und der Fliegerschädenbeseitigung. Er habe auch während der Abordnungen bis zum 8. Mai 1945 sein Gehalt stets von seiner Heimatdienststelle erhalten.

Der Kläger hat beantragt,
in Änderung des angefochtenen Urteils den Bescheid
des Beklagten vom 23. April 1955 aufzuheben.

Der Beklagte hat beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.

Wegen des Vorbringens der Parteien im einzelnen wird auf den Inhalt der Streitakten, auf die den Kläger betreffenden Vorgänge des Beklagten sowie die Spruchkammerakten der Stadt Berlin, Bezirksamt Reinickendorf - SK 6716 - sowie die Geschäftsverteilungspläne des Hauptamtes Sicherheitspolizei und des RSHA verwiesen, die vorgelegen haben und Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Die Berufung hat keinen Erfolg.

Der Kläger war am 8. Mai 1945 als Regierungssekretär im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bei einer Dienststelle des Reiches, dem Reichssicherheitshauptamt - RSHA -, in Berlin tätig. Diese Dienststelle ist seither weggefallen, ohne daß ihre Aufgaben bis zum 23. Mai 1949 ganz oder überwiegend von einer anderen deutschen Dienststelle übernommen worden sind. Danach würde an sich Kapitel I § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai/13. Dezember 1951 (BGBl. I S. 307/GVBl. S. 1149) in den Fassungen vom 1. September 1953 (BGBl. I S. 1287/GVBl. S. 1314) und 11./24. September

tember 1957 (BGBl.I S.1296/GVBl.S.1670) - G 131 - auf den Kläger anzuwenden sein. Nach § 3 Nr.4 G 131 haben jedoch Personen, die am 8.Mai 1945 bei einer Dienststelle der früheren Gestapo in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis standen, keine Rechte nach Kapitel I dieses Gesetzes.

Die Grundgesetzmäßigkeit der Regelung des § 3 Nr.4 G 131, vor allem ihre Vereinbarkeit mit dem Gleichheitsgrundsatz, war zu bejahen (BVerfGE 6, 132; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11.September 1958 (Verkündung) - BVerwG II C 289.57 -).

Hinsichtlich der durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts an das Berufungsgericht zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesenen Berufung des Klägers hat der erkennende Senat seiner Entscheidung die rechtliche Beurteilung des Revisionsgerichts zugrunde zu legen (§ 144 Abs.6 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.Januar/4.März 1960 (BGBl.I S.17/GVBl.S.207)). Nach den vom Bundesverwaltungsgericht aufgestellten Grundsätzen war das RSHA "Dienststelle der früheren Geheimen Staatspolizei" für die Bediensteten des Amtes IV und für alle diejenigen innerhalb der übrigen Ämter verwendeten Bediensteten, die dort eine nach Aufgabenbereich und (oder) Herkunft mit dem Amt IV oder mit den diesem Amt unterstellten Dienststellen der Gestapo eng verbundene Amtsstelle innehatten oder versahen.

Nach seinen eigenen glaubhaften Einlassungen in Verbindung mit dem vorhandenen Aktenmaterial und den Geschäftsverteilungsplänen des Hauptamtes Sicherheitspolizei und des RSHA war der Kläger, aus freiem Beruf kommend, freiwillig zunächst als Büroangestellter in das bereits durch das Gesetz vom 26.April 1933 (Preußische Gesetzsammlung S.122) errichtete Geheime Staatspolizeiamt eingetreten, wo er am 1.März 1938 bei dem Chef der Sicherheitspolizei innerhalb des "Hauptamtes Sicherheitspolizei", in dem die Politische Polizei und die Kriminalpolizei zusammengefaßt waren (vgl. Anlage 1 und 2 zum Runderlaß vom 26.Juni 1936 - RMBliv. S.947 - und Urteil des erkennenden Senats vom 6.Juni 1957 - OVG IV B 142.55 -, bestätigt durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 2.September 1958 - BVerwG II C 337.57 -),
beschäftigt

beschäftigt wurde. Bei dieser Dienststelle war er während seiner kurzen Ausbildung im wesentlichen in der Abteilung für Devisenbewirtschaftung und in der Kasse tätig. Danach oblag ihm bei derselben Dienststelle bis September 1939 im wesentlichen die Bearbeitung von Besoldungsangelegenheiten der Kriminalangestellten unter dem Referenten Amtsrat, späteren Regierungsrat und SS-Sturmbannführer Anton Meier. In gleicher Weise hatte der Kläger auch für die im RSHA aufgegangenen Führungsbehörden der Politischen Polizei, insbesondere des Geheimen Staatspolizeiamtes (vgl. Befehl des RFSSu.Ch.d.Dt.Pol. vom 27. September 1939 und - OVG IV B 142.55 - a.a.O.), in der Hauptsache im Amt II, Referat II A 3, des RSHA die Besoldung der notdienstverpflichteten Kraftfahrer, die als sogenannte Kriminalangestellte personalmäßig geführt wurden, wiederum unter dem Referenten Regierungsrat und SS-Sturmbannführer Meier, zu bearbeiten (vgl. Geschäftsverteilungsplan des Hauptamtes Sicherheitspolizei vom 1. Januar 1938, Referat V 2 g, und Geschäftsverteilungspläne des RSHA vom 1. Januar 1941, Amt II "Organisation, Verwaltung und Recht", Gruppe II C a, und vom 1. Oktober 1943, Gruppe II A "Haushalt, Besoldung und Rechnungswesen", Referat II A 3).

Nach der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats, die mit der des Bundesverwaltungsgerichts übereinstimmt (BVerwGE 7, 221 (223-225)); 8, 20 (23-25)), schließt die Tatsache, daß der Kläger innerhalb des Amtes II des RSHA nur reine Verwaltungsaufgaben erledigt hat, die Anwendbarkeit des § 3 Nr. 4 G 131 nicht aus. Denn die Regelung des § 3 Nr. 4 G 131 erfaßt die Dienstangehörigen der Gestapo ohne Rücksicht auf die Art der von ihnen dort ausgeübten Tätigkeit, insbesondere ohne Unterscheidung zwischen dem Vollzugs- und dem Verwaltungsdienst. Andererseits genügt es bei dem im Amt II des RSHA wahrgenommenen Verwaltungsdienst, daß der Aufgabenkreis des Beamten in so engem Zusammenhang mit dem Aufgabengebiet/des Amtes IV oder den diesem Amt unterstellten Dienststellen stand, daß die Funktionsfähigkeit dieses Amtes oder der ihm unterstellten Dienststellen auch von der Erfüllung der von dem betroffenen Beamten im Amt II wahrgenommenen Verwaltungsaufgaben abhängig war und diese somit

auch

auch ein Bestandteil des Aufgabengebietes der Gestapo gewesen ist (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. Oktober 1958 (Verkündung) - BVerwG II C 199.57 -). Der Kläger hat aber, wie er selbst dargetan hat, die Gehaltsunterlagen aller notdienstverpflichteten Kraftfahrer als sogenannte Kriminalangestellte bearbeitet, die dem Amt II, Referat II C 3 "Kraftfahrwesen", unterstanden und für das gesamte RSHA tätig waren, also auch hinsichtlich derjenigen Kraftwagen des Amtes II, die ständig zur Verfügung des Amtes IV gehalten werden mußten (vgl. auch Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin, VII. Senat, vom 24. Juni 1959 - OVG VII B 44.58 -). Daraus folgt, daß ohne die vom Kläger tatsächlich im Amt II, Referat II A 3, geleistete Verwaltungsarbeit das Amt IV als Träger des reinen Vollzugsdienstes der Politischen Polizei nicht handlungsfähig gewesen wäre. In diesem Zusammenhang ist es unerheblich, daß dem Kläger nicht bekanntgewesen sei, wo und für wen der einzelne Kraftfahrer als Kriminalangestellter, den er besoldungsmäßig betreute, tätig gewesen war; es kommt ferner nicht darauf an, daß der Kläger sich in irgendeiner Weise nicht einer Unrechthandlung bewußt gewesen sei, denn für die Anwendbarkeit des § 3 Nr. 4 G 131 genügt allein die objektive Tätigkeit des betreffenden Beamten bei der Gestapo. Daraus folgt weiterhin, daß der Kläger, obwohl er nicht dem Amt IV angehörte, am 8. Mai 1945 bei dem RSHA als einer Dienststelle der früheren Gestapo deshalb in einem Dienstverhältnis stand, weil er dort eine Amtsstelle innehatte und innerhalb dieser Funktionen ausübte, die nach Aufgabenbereich und Herkunft mit dem Amt IV RSHA und mit den diesem Amt unterstellten Dienststellen der Gestapo eng verbunden war.

Bei seinen Abordnungen zum Befehlshaber der Sicherheitspolizei in Kiew und Preßburg in der Zeit von Januar 1943 bis November 1943 und insbesondere von November 1944 bis 8. Mai 1945 handelte es sich erkennbar nur um kriegsbedingte Zwischenverwendungen des Klägers (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. September 1958 (Verkündung) - BVerwG II C 56.58 -). Denn nach seiner eigenen Einlassung hat er bis zum 8. Mai 1945 sein Gehalt von der Heimatdienststelle,

also

also dem RSHA Amt II erhalten, zu deren Stammpersonal er gehörte und wo er insbesondere auch seine Planstelle hatte (Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. April 1956 - BVerwG II C 129.53 - und - BVerwG II C 56.58 - a.a.O.; Beschluß des Bundesverwaltungsgerichts vom 31. Juli 1957 - BVerwG VI B 55.56 -).

Einer Prüfung der Frage, ob der Kläger "freiwillig" zur Gestapo im Sinne der Härteausgleichsbestimmung des § 67 G 131 gegangen ist, bedurfte es, wie bereits das Bundesverwaltungsgericht festgestellt hat, im vorliegenden Falle nicht. Denn nach § 67 G 131 werden nur die von Amts wegen an eine Dienststelle der früheren Gestapo versetzten und dort bis zum 8. Mai 1945 im Dienst gebliebenen oder in den Ruhestand getretenen Bediensteten hinsichtlich ihres Rechtsstandes so behandelt, wie wenn sie bis zu diesem Zeitpunkt (8. Mai 1945) noch in ihrer früheren - vor der Versetzung zur Gestapo erreichten - Stellung verblieben und aus ihr nach diesem Gesetz in den Ruhestand getreten, zur Wiederverwendung gestellt oder entlassen worden wären. Der Kläger ist aber unstreitig im Jahre 1938 aus einem Beruf außerhalb des öffentlichen Dienstes in den Dienst der Gestapo getreten und dort bis zum 8. Mai 1945 geblieben.

Da das Verwaltungsgericht die Klage im Ergebnis zu Recht abgewiesen hat, mußte die Berufung zurückgewiesen werden.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Das Urteil war gemäß § 167 Abs. 2 VwGO in Verbindung mit § 708 ZPO wegen der Kosten für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der in § 132 Abs. 2 VwGO vorgesehenen Gründe vorliegt und die Klage vor Inkrafttreten des § 127 des Rahmengesetzes zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts (Beamtenrechtsrahmengesetz - BRRG) vom 1./15. Juli 1957 (BGBl. I S. 667/GVBl. S. 753), d.h. vor dem 1. September 1957 erhoben worden ist (vgl. §§ 137, 142 BRRG).

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann selbständig durch Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils angefochten

angefochten werden.

Die nach § 133 VwGO auch ohne Zulassung statthafte Revision wegen wesentlicher Verfahrensmängel ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen und spätestens innerhalb eines weiteren Monats zu begründen.

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision und die Revision selbst sind beim Oberverwaltungsgericht Berlin in Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstraße 21-24, schriftlich einzulegen.

Auf § 67 Abs.1 VwGO wird verwiesen (Anwaltszwang).

Schmidt

Papke

Walenta

Ausgefertigt

Opien

Regierungsamtman

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Neu

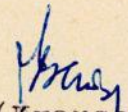
-38-
Berlin, den 29. September 1964

V e r m e r k :

Herr J a c o b y hat mit Schreiben vom 16.9.64 die von ihm angekündigte Urteilsausfertigung des Oberverwaltungsgerichts Berlin übersandt. Das Urteil wird in Fotokopie zu den Akten genommen.

Fernmündlich wurde Herrn J. jedoch mitgeteilt, daß einige ergänzende Fragen nicht zu umgehen seien. J. wies bei der Unterredung nochmals daraufhin, daß er beruflich absolut nicht abkömmlich sei und bat um Übermittlung eines Fragebogens, anhand dessen er sich schriftlich äußern wolle.

Ein entsprechender Fragebogen wird ihm unter gleichzeitiger Rücksendung der zur Verfügung gestellten Urteilsausfertigung übersandt.


(Krause) KM



Polizeipräsident Berlin

I 1 KJ

KJ 2/3

Berlin 42

Tempelhofer Damm 1-7

H. Jacoby Berlin 65 Schwyzerstr.2o d



Der Polizeipräsident in Berlin

I 1 - KJ 2 - 2757/64

Berlin- 42, den 29.9. 1964

Tempelhofer Damm Straße Nr. 1-7

Stockwerk:

Zimmer Nr.:

Fernruf:

An

Herrn

Heinz Jacoby

in Berlin 65

Schwytzer Str. 20a



Betr.: Ermittlungen in Sachen RSHA.

Sie werden gebeten, in der im Betreff bezeichneten Angelegenheit die umstehend aufgeführten Fragen genau zu beantworten und das Schreiben in dem beigefügten Freiumschlag umgehend zurückzusenden.

Durch die schriftliche Antwort werden Ihnen zeitraubende Wege zur Amtsstelle erspart.

Im Auftrage

(Krause) KM

Unterschrift

Frage	Antwort
1.) Welche Vorgesetzten hatten Sie außer Anton Meier (möglichst Vor- und Zunamen und Dienstgrad) und was wissen Sie über deren derzeitigen Aufenthalt bzw. Verbleib ?	Oberinsp. Schünke Reg. Rat Krecklow Pol. Insp. Lüders Leider ist von den Genannten mir der Aufenthalt oder Verbleib nicht bekannt.
2.) Wer von Ihren ehemaligen Kameraden ist Ihnen noch bekannt?	Herbert Gnilke Bln. 20 Zweibrücker str. 8
3.) Bestehen heute noch Verbindungen zu ihnen oder sind Ihnen Anschriften bekannt?	Nein
4.) Sind Sie in irgendeinem Ermittlungsverfahren als Zeuge oder Beschuldigter gehört worden? Ggf. sind die Aktenzeichen und die zuständige Staatsanwaltschaft anzugeben.	Nein
5.) Sind Angehörige von Ihnen beim RSHA tätig gewesen?	Meine geschiedene Ehefrau Ingeborg Jacoby-Iden Bln. 19 Meiningenallee 4
Berlin- 65 den 9.10. 19 65  Unterschrift	

*ausgesehen
20/10 M.*

-41-

Der Polizeipräsident in Berlin
I 1 - KI 2 - 2757 /64-N-

1 Berlin 42, den ²⁶10.1964
Tempelhofer Damm 1 - 7
Tel.: 66 00 17, App. 2558

1. Tgb. austragen: 27. OKT. 1964
2. Urschriftlich mit Personalheft und 1 Beiakte
dem

Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
z.H. v. Herrn EStA Severin -
o.V.i.A. -

1 B e r l i n 21
Turmstr. 91

nach Erledigung des Ersuchens - Bl. 21 d.A. -
zurückgesandt.

Im Auftrage:
Roggenbin

Do

Vfg.1. V e r m e r k :

Nach den hier vorliegenden Unterlagen war der Betroffene im RSHA lediglich in einem Referat tätig, über dessen Sachgebiet bisher belastende Erkenntnisse nicht vorliegen. Die polizeiliche Vernehmung des Betroffenen hat in dieser Richtung nichts Neues ergeben. Bei dieser Sachlage kommt für den Betroffenen die Einleitung eines Js-Verfahrens - zumindest zur Zeit - nicht in Betracht. Die Vernehmung des Betroffenen sowie die über ihn vorhandenen Unterlagen sind ausgewertet worden. Es ist daher zunächst nichts weiter zu veranlassen.

✓ 2. Beiakten Fur IF - SK 6716 an Bl. 20 trennen. (verschlossen, mit Kopplungsbezeichnung)

3. Vorgang zum Sachkomplex vorlegen.

Vd. 30.11.64

(Der Betroffene kommt als Zeuge in Betracht.)

fre. H. H. in Berlin laut der Note des Kennzeichnungs von Bl. 40 R. Die frühere Ehefrau des Betroffenen ist in den Telefonangeben 42 und 43 unter dem Namen (Kgl. Anst. Ref. 24) aufgeführt.

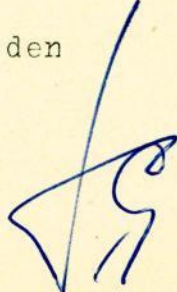
4. Auf dem Vorblatt des Vorgangs vermerken, daß der dort Betroffene in der hier in Rede stehenden Überprüfungsakte (Bl.) genannt ist.

✓ 4. Als AR-Sache weglegen.

8. Herrn EStA. Severin mit der Bitte um Ggz.

Liz/ getr. gem. Vfg. v. 20.11.64
2. DFZ. 1964

Berlin, den

 20.11.64